

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 923
Urteil Nr. 63/96 vom 7. November 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. Januar 1996 in Sachen der Matico AG gegen die Aquafin AG hat das Gericht erster Instanz Dendermonde dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger angesichts der öffentlichen Lasten und insbesondere durch Schaffung der Möglichkeit, dem Eigentümer ohne vorherige und gerechte Entschädigung den völligen Genuß seines Eigentums zu versagen? »

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstoßen die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen, in Verbindung mit Artikel 32*octies* § 3 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 der Verfassung? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Durch Erlaß vom 3. September 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 1992) erklärt der Vizevorsitzende der Flämischen Exekutive und Gemeinschaftsminister für Umwelt und Wohnungswesen aufgrund der Artikel 32*septies* und 32*octies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung die Errichtung einer Wasserkläranlage, genannt « collector Hof ter Brempt », auf dem Gebiet der Stadt Dendermonde für gemeinnützig zugunsten der Aquafin AG.

Von der Aquafin AG wurde der Seghers Aannemingen AG der Auftrag erteilt, für ihre Rechnung die Sammelkanäle anzulegen.

2. Mittels Einschreibebrief vom 8. September 1992 wurden die Emmanuel De Landtsheer AG in ihrer Eigenschaft als Mieterin und die Matico AG in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von der Aquafin AG von der Gemeinnützigkeitserklärung in bezug auf die beim Kataster unter Abteilung 1, Flur B, Nrn. 478a und 561t eingetragenen Parzellen unterrichtet. Die Aquafin AG war der Ansicht, daß sie aufgrund des Artikels 10 des Gesetzes vom 12. April 1965 mit der Durchführung der Arbeiten beginnen könne. Beide Gesellschaften wurden am 28. Januar 1993 davon unterrichtet, daß der Beginn der Arbeiten für den 1. Februar 1993 vorgesehen war.

3. Da beide Gesellschaften sich gegen die Durchführung der Arbeiten zur Wehr setzten, wurde gegen sie von der Aquafin AG ein Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eingeleitet.

Mittels Anordnung vom 15. Februar 1993 erlegte der Präsident des Gerichts erster Instanz Dendermonde den beklagten Parteien unter Androhung eines Zwangsgeldes das Verbot auf, hinsichtlich der Teile 9 bis einschließlich 13 der Parzelle 561t und hinsichtlich der Parzelle 478a noch in irgendeiner Weise die Durchführung der Arbeiten zu behindern. Hinsichtlich der Teile 14, 15 und/oder 16 der Parzelle 561t wurde die Klage als

unbegründet abgewiesen, da sie als bebaute Grundstücke angesehen werden müssen.

Der Appellationshof Gent erklärte die o.a. Anordnung mittels Urteils vom 15. Juni 1993 insoweit für nichtig, als sie sich auf die Teile 14, 15 und/oder 16 der Parzelle 561t bezog. Den Berufungsbeklagten wurde auferlegt, alle Hindernisse, einschließlich des ohne Baugenehmigung errichteten Baus, innerhalb von 24 Stunden nach der Zustellung des Urteils zu beseitigen. Außerdem wurde die Aquafin AG ermächtigt, vor der Durchführung der Sammelkanalarbeiten den Holzschuppen unter Erstattung dessen aktuellen Gegenwerts abzubrechen.

4. Vor dem Gericht erster Instanz klagt die Matico AG unter Androhung eines Zwangsgeldes von 100.000 Franken für jeden Tag Verspätung auf Beseitigung innerhalb von 48 Stunden der Installationen, die auf ihren Grundstücken von der Aquafin AG errichtet worden waren und, in Ermangelung dessen, auf Ermächtigung, diese Arbeiten auf Kosten der Aquafin AG durch einen Dritten ausführen zu lassen. Außerdem wird auf Schadensersatz in Höhe von 250.000 Franken geklagt.

Die Aquafin AG ihrerseits beantragt die Verurteilung der Emmanuel De Landtsheer AG und der Matico AG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 227.534 Franken wegen des von ihr dem Bauunternehmer geleisteten Schadensersatzes für die Unterbrechung der Arbeiten und eines Betrags in Höhe von 189.022 Franken für die Kosten, die ihr wegen der eingetretenen Verspätung und des Einleitens von Gerichtsverfahren entstanden sind.

5. Die De Landtsheer AG und die Matico AG führen an, daß ihre Rechte unter Verkennung von Artikel 16 der Verfassung ohne vorherige und gerechte Entschädigung verletzt worden seien.

Der verweisende Richter erwägt:

« Das Eigentumsrecht an einem unbeweglichen Gut umfaßt das Genuß- oder Verfügungsrecht daran, welches aufgrund des Gesetzes vom 12. April 1965 dem Eigentümer genommen werden kann, wenn die Gemeinnützigkeit festgestellt worden ist.

Eine Geländeentnahme, selbst unterirdisch, zwecks Errichtung von Sammelkanälen ist nämlich keine Einschränkung des Genußrechts, wie es bei der Begründung einer Dienstbarkeit der Fall ist, sondern bedeutet nicht mehr und nicht weniger als der erzwungene Verzicht auf den völligen Genuß eines Geländestreifens, einschließlich der Begründung einer Dienstbarkeit *non aedificandi* auf einem oberirdischen Grundstück.

Wenn dem Eigentumsrecht jede Form des Genusses genommen wird, verliert der Eigentümer eines seiner hauptsächlichsten Attribute, und seine Rechte werden im wesentlichen beeinträchtigt.

Das Prinzip der Gleichheit der Bürger angesichts der öffentlichen Lasten impliziert, daß die öffentliche Behörde ohne Entschädigung keine Lasten auferlegen darf, die jene übertreffen, die eine Privatperson im allgemeinen Interesse tragen muß (Kass., 28. Januar 1991, *Pas.*, S. 509).

Es darf bezweifelt werden, daß eine tatsächliche Enteignung des Genußrechts ohne vorherige und gerechte Entschädigung in Einklang zu bringen ist mit den Rechten des Eigentümers, so wie sie im neuen Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, mit dem Gleichheitsgrundsatz der neuen Artikel 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 2. März 1952, genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955. »

Weil in dem Klagegrund die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird, beschließt das Gericht, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 22. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 22. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Matico AG, mit Gesellschaftssitz in 9200 Dendermonde, Hof ter Bremptstraat 28, und der Emmanuel De Landsheer AG, mit Gesellschaftssitz in 9255 Buggenhout, Mandekensstraat 211, mit am 14. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Aquafin AG, mit Gesellschaftssitz in 2630 Aartselaar, Dijkstraat 8, mit am 15. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 20. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 21. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 23. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Januar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den

Sitzungstermin auf den 15. Oktober 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1996

- erschienen

. RA M. Verwilghen, in Dendermonde zugelassen, für die Matico AG und die Emmanuel De Landtsheer AG,

. RA W. De Cuyper und RA J. Uytendhouwen, in Dendermonde zugelassen, für die Aquafin AG,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin J. Hoornaert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

1. Artikel 32septies des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 58 des Dekrets der Flämischen Region vom 12. Dezember 1990, bestimmt folgendes:

« § 1. In Abweichung von den Artikeln 8 bis einschließlich 32quater § 1 6° wird die Durchführung der im untenstehenden § 2 angegebenen Aufgaben vom 1. Januar 1991 an für die ganze Flämische Region ausschließlich einer Gesellschaft anvertraut, die die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat und errichtet wurde durch die 'Gewestelijke Investeringsmaatschappij voor Vlaanderen' (Regionale Investitionsgesellschaft für Flandern) oder eine ihrer Tochtergesellschaften.

Die Flämische Region muß immer direkt oder indirekt über mindestens die Hälfte plus eine Aktie des Gesellschaftskapitals verfügen.

§ 2. Der unter § 1 genannten Gesellschaft werden den Regeln zufolge, die die Flämische Regierung festlegen wird und die in einen mit der unter § 1 genannten Gesellschaft abzuschließenden Vertrag aufzunehmen sind, folgende Aufgaben anvertraut:

1° Das Entwerfen oder Entwerfenlassen der technischen Pläne für eine neue Abwasserreinigungsinfrastruktur, vor allem Abwasserreinigungsanlagen, Sammelkanäle, Pumpstationen und prioritäre Kanalisationen, sowie deren Durchführung oder Durchführenlassen, gemäß dem von der Flämischen Regierung festgelegten Investierungsprogramm;

[...]»

Artikel 32octies § 3 desselben Gesetzes bestimmt folgendes:

« Die Rechte und Verpflichtungen, wie sie festgelegt wurden in den Artikeln 9 bis einschließlich 16 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen, sind anwendbar auf die in Artikel 32*septies* § 1 genannte Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr anvertrauten Aufgaben. »

2. Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen bestimmen folgendes:

« Art. 10. Nach einer Untersuchung kann der König das Errichten einer Gastransportanlage unter, auf oder über privaten Grundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von einer mit den Bau- oder Städtebauverordnungen übereinstimmenden Mauer oder Umzäunung umgeben sind, für gemeinnützig erklären.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung verleiht dem Inhaber einer Gastransportgenehmigung oder -erlaubnis, zu dessen Vorteil sie abgegeben wurde, das Recht, unter den in dieser Erklärung genannten Bedingungen unter, auf oder über diesen privaten Grundstücken Gastransportanlagen zu errichten, diese Anlagen zu beaufsichtigen und die Arbeiten durchzuführen, die für deren Betrieb und Unterhalt erforderlich sind.

Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst zwei Monate, nachdem die betroffenen Eigentümer und Mieter mit Einschreibebrief benachrichtigt worden sind, begonnen werden.

Art. 11. Der Verwendungszweck, für den die teilweise besetzte öffentliche oder private Domäne bestimmt ist, muß respektiert werden. Diese Besetzung hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge, begründet aber eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit, die jede Tat verbietet, die der Gastransportanlage oder ihrem Betrieb schaden kann.

Der Eigentümer des privaten Grundstücks, auf dem diese Dienstbarkeit lastet, kann innerhalb der vom König festgelegten Frist den für Energie zuständigen Minister darüber in Kenntnis setzen, daß er den Dienstbarkeitsberechtigten auffordert, das besetzte Grundstück zu kaufen.

Wenn zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Inhaber einer Gastransportgenehmigung oder -erlaubnis kein gütliches Einvernehmen über den Verkauf erreicht wird, dann findet der nachfolgende Artikel 14 Anwendung. »

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Schriftsatz der Matico AG und der Emmanuel De Landtsheer AG*

A.1.1. Die Aquafin AG berufe sich auf das Gesetz vom 12. April 1965, das sich ursprünglich nur auf den Transport gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen bezogen habe. Dieses Gesetz sei mittels königlichen Erlasses vom 15. Juni 1967 ebenfalls auf u.a. Abwasser anwendbar geworden. Die Frage erhebe sich, ob das Anwendungsgebiet des Gesetzes durch königlichen Erlaß ausgedehnt werden könne.

Sowohl das Gesetz vom 12. April 1965 und der königliche Erlaß vom 15. Juni 1967 als auch Artikel 32*octies* des Gesetzes vom 26. März 1971 würden gegen Artikel 16 der Verfassung verstoßen, dem zufolge niemandem sein Eigentum entzogen werden dürfe, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimme, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. Die Aquafin AG hätte dann auch erst das Gesetz vom 12. April 1965 ändern lassen müssen, und sie hätte die Grundstücke nicht betreten dürfen, ohne das Enteignungsverfahren eingeleitet und eine vorherige und gerechte Entschädigung gezahlt zu haben.

Zu Recht habe der verweisende Richter geurteilt, daß das Besetzen eines Grundstücks, und sei es des Untergrunds, für das Errichten von Sammelkanälen keine Einschränkung des Genußrechts beinhalte, so wie dies der Fall sei bei der Begründung einer Dienstbarkeit *non aedificandi*, daß es aber um den erzwungenen Verzicht auf den völligen Genuß eines Geländestreifens gehe, einschließlich der Begründung einer Dienstbarkeit *non*

*aedificandi* auf einem oberirdischen Grundstück.

Das Prinzip der Gleichheit der Bürger angesichts der öffentlichen Lasten impliziere, daß die öffentliche Behörde ohne Entschädigung keine Lasten auferlegen dürfe, die jene überträfen, die eine Privatperson im allgemeinen Interesse tragen müsse. Indem die Aquafin AG den königlichen Erlaß vom 15. Juni 1967 in Anspruch genommen habe, habe sie die Anwendung der Regel der vorherigen Entschädigung vollständig verhindert. Im vorliegenden Fall müsse festgestellt werden, daß bei der inzwischen erfolgten Enteignung schon eine Anzahl Gebäude entfernt worden seien, wodurch die Wertbestimmung negativ beeinflusst werde. *De facto* habe die Aquafin AG sich zunächst das Grundstück angeeignet, um erst im nachhinein die Enteignung durchzuführen.

A.1.2. Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 und der königliche Erlaß vom 15. Juni 1967 würden gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und insbesondere gegen Artikel 16 der Verfassung verstoßen.

### *Schriftsatz der Aquafin AG*

A.2.1. Die von der Matico AG und der Emmanuel De Landtsheer in ihrem Schriftsatz aufgeworfene Frage sei nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage, so daß der Hof nicht damit befaßt sei und darüber nicht urteilen müsse. Die Bemerkung sei auch nicht relevant, weil der König Seine Befugnis zur Ausdehnung des Anwendungsgebiets des Gesetzes Artikel 2 letzter Absatz des Gesetzes entnehme und das Anwendungsgebiet des Gesetzes auf die Aquafin AG ausgedehnt worden sei mittels Dekrets, nämlich durch Artikel 32*octies* des Gesetzes vom 26. März 1991, eingefügt durch Artikel 58 des Dekrets der Flämischen Region vom 12. Dezember 1990.

A.2.2. Die aufgrund von Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 der Aquafin AG zuerkannten Rechte würden dem Eigentümer keinesfalls den völligen Genuß seines Eigentums versagen. Es sei keine Rede von einer unter- und/oder oberirdischen Geländeentnahme, sondern nur von einer zeitlich begrenzten Besetzung für die Durchführung der Sammelkanalarbeiten. Nach der Durchführung der Arbeiten werde das Grundstück wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt, mit der Maßgabe, daß die gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit auf dem Geländestreifen ruhen bleibe, das für den Betrieb, die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur der Anlagen nötig sei. Diese gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit verbiete jede Handlung, die der Transportanlage oder deren Betrieb schaden könne, versage dem Eigentümer jedoch keineswegs den völligen Genuß seines Eigentums. Es sei keine Rede von einer erzwungenen Eigentumsübertragung; es sei nur die Rede von einer Eigentumseinschränkung oder von einer Regelung des Gebrauchs des Eigentums rechts.

A.2.3. Aus Artikel 544 des Zivilgesetzbuchs gehe hervor, daß das Eigentumsrecht nicht als absolutes Recht aufgefaßt werden dürfe. Im allgemeinen Interesse auferlegte Eigentumseinschränkungen würden keinesfalls gegen Artikel 16 der Verfassung verstoßen und gäben nicht *ipso facto* Recht auf Entschädigung. Auch Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention schließe das Recht der Staaten, Eigentumseinschränkungen aufzuerlegen, nicht aus.

Eigentumseinschränkungen seien nur dann gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit auferlegt würden. Es könne nicht geleugnet werden, daß der Dekretgeber mit der Einfügung des Artikels 32*octies* § 3 in das Gesetz vom 26. März 1971 die Gemeinnützigkeit im Auge gehabt habe, nämlich den Schutz und die Sanierung der Umwelt, vor allem des Oberflächenwassers.

Die gemeinnützige Dienstbarkeit zugunsten der Aquafin AG sei mittels eines Dekrets, das auf die Artikel 9 bis 16 des Gesetzes vom 12. April 1965 verweise, auferlegt worden. Die Eigentumseinschränkung stütze sich deshalb auf Normen, die einen ausreichenden Rechtswert aufweisen würden, so daß dem Gesetzmäßigkeitsanfordernis Genüge getan sei.

Bei der Beantwortung der Frage nach einer angemessenen Verhältnismäßigkeit zwischen der auferlegten Eigentumseinschränkung und dem angestrebten Ziel müßten alle anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1965 berücksichtigt werden. Obgleich die vom Gesetz angebrachte Einschränkung des Genusses des Eigentums, die im allgemeinen ohne Entschädigung erfolge, keineswegs im Widerspruch zu Artikel 1 des Zusatzprotokolls oder zu Artikel 16 der Verfassung stehe, sei es ausdrücklich Ziel des Gesetzes vom 12. April 1965, die Eigentumsrechte des Individuums so gut wie möglich zu schützen. Der Gemeinnützigkeitserklärung gehe eine öffentliche Untersuchung voran. Die betroffenen Eigentümer und Mieter würden mindestens zwei Monate vor

dem Beginn der Arbeiten darüber informiert. Der Gebrauch, zu dem die teilweise besetzte öffentliche oder private Domäne bestimmt sei, müsse respektiert werden. Der Eigentümer habe das Recht, vorausgesetzt, er halte bestimmte Formerfordernisse ein, die Aquafin AG aufzufordern, das Grundstück zu kaufen. Falls keine Übereinstimmung erzielt werde und der Eigentümer die Übertragung des Eigentums zu erreichen wünsche, müsse zur Enteignung übergegangen werden. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks habe unter bestimmten Umständen das Recht, die Verlegung oder das Entfernen der Anlage auf Kosten des Begünstigten zu verlangen. Mit der Besetzung sei ein Recht auf Entschädigung verbunden, deren Mindestbetrag in einem Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. März 1991 festgelegt worden sei. Die Aquafin AG sei verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aufgrund der von ihr durchgeführten Arbeiten zugefügt worden sei. Unter bestimmten Umständen müsse die Aquafin AG innerhalb von 48 Stunden eventuelle Störungen und schädliche Folgen beenden, und der zuständige Minister selbst könne anordnen, die Anlage zu ändern oder zu verlegen. Aus der Gesamtheit der Bestimmungen gehe hervor, daß zwischen den auferlegten Eigentumseinschränkungen und dem angestrebten Ziel keine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit bestehe.

Die Anwendung der Eigentumseinschränkung, auch wenn sie zwischen bestimmten Kategorien von Personen zu einer unterschiedlichen Behandlung angesichts der öffentlichen Lasten führen sollte, beruhe auf einem objektiven Kriterium und sei angemessen gerechtfertigt. Der Gleichheitsgrundsatz werde in keiner Hinsicht durch das Gesetz vom 12. April 1965 verletzt.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.1. Bei näherer Überlegung scheinere der verweisende Richter in den oben angeführten Erwägungen (s. II, 5) dem Gesetz vom 12. April 1965 eine übertriebene Tragweite zuzusprechen. Die Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeitserklärung seien nämlich beschränkt - einerseits für die Aquafin AG auf die Möglichkeit, einen Sammelkanal auf den bezeichneten Privatgrundstücken anzulegen, die Aufsicht über diesen Sammelkanal sicherzustellen und die für den Betrieb und den Unterhalt erforderlichen Arbeiten durchzuführen, und andererseits für den Eigentümer des Grundstücks auf die Verpflichtung, die Anlage und den Betrieb des Sammelkanals zuzulassen, und auf das Verbot, Handlungen zu verrichten, die dem Sammelkanal und dessen Betrieb schaden könnten.

Selbstverständlich liege hierin auch eine Beschränkung des Eigentumsrechts, aber durchaus keine Beraubung dessen. Auch von einer Dienstbarkeit *non aedificandi* sei keine Rede. Aus Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1965 ergebe sich, daß der Sammelkanal verlegt oder notfalls entfernt werden müsse auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder der Person, die berechtigt sei, auf diesem Grundstück Bauarbeiten durchzuführen oder es mit einer mit den Bau- und Städtebauverordnungen übereinstimmenden Mauer oder Umzäunung zu umschließen, falls sie dieses Recht ausüben wollten. Wenn die Betroffenen dieses Recht ausüben würden, ohne die Verlegung oder das Entfernen des Sammelkanals zu verlangen, dann behalte die Aquafin AG das Recht, die Aufsicht über diese Anlagen auszuüben und die für ihren Betrieb, ihren Unterhalt und ihre Reparatur erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Die Kosten für die Verlegung oder das Entfernen würden zu Lasten der Aquafin AG gehen. Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 würden ausschließlich eine gemeinnützige Dienstbarkeit einführen. Gemäß Artikel 13 würden die Eigentümer oder andere Besitzer des fraglichen unbeweglichen Guts entschädigt. Schließlich könne der Eigentümer aufgrund von Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 14 des Gesetzes verlangen, daß das belastete Grundstück gekauft und, in Ermangelung einer diesbezüglichen gütlichen Regelung, in Übereinstimmung mit den üblichen Enteignungsverfahren enteignet werde.

Weil der Eigentümer des fraglichen unbeweglichen Guts keineswegs seines Eigentumsrechts beraubt werde, sei keine Rede von Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung oder von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Bestimmung erkenne ausdrücklich die Möglichkeit einer gemeinnützigen Dienstbarkeit an, weil darin zugelassen werde, daß die Nutzung des Eigentums im allgemeinen Interesse und mittels eines Gesetzes - d.h. jeder Regel innerstaatlichen Rechts, geschrieben oder nicht, die hinreichend zugänglich und vorhersehbar sei, so daß das Rechtssubjekt wisse, woran es eingeschränkt werde.

Daraus ergebe sich, daß keine Rede davon sei, « dem Eigentümer ohne vorherige und gerechte Entschädigung den völligen Genuß seines Eigentums zu versagen », so daß die präjudizielle Frage der faktischen Grundlage entbehre. Mindestens sei die auferlegte gemeinnützige Dienstbarkeit nicht mit einer Enteignung vergleichbar, so daß die präjudizielle Frage nicht stichhaltig sei, oder beide Situationen seien derart unter-

schiedlich, daß eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sei.

A.3.2. Insofern die präjudizielle Frage in dem Sinne aufgefaßt werden müsse, daß dem Hof die Frage gestellt werde, ob die gemeinnützige Dienstbarkeit, die durch die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 den von ihnen betroffenen unbeweglichen Gütern auferlegt werde, vereinbar sei mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Verbindung oder nicht mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, müsse sie negativ beantwortet werden.

Das objektive Kriterium des Unterschieds sei die Gemeinnützigkeitserklärung, die natürlich mit dem Augenmerk auf die Anlage des fraglichen Sammelkanals auf privatem Grundstück erfolgen müsse und nur möglich sei, wenn dazu Veranlassung bestehe, was im diesbezüglichen Streitfall vom Richter unter Anwendung von Artikel 159 der Verfassung kontrolliert werden könne und müsse. Auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sei unbestreitbar. Dem belasteten Grundstück würden nicht mehr als die erforderlichen Lasten auferlegt, der Eigentümer müsse nicht mehr als nötig hinnehmen, und außerdem werde er dafür entschädigt, so wie alle Dritten, die eventuell Schaden erleiden würden. Jeder Schaden werde somit ausgeglichen, was selbst nicht zwingend sei, wenn man die Möglichkeit der zuständigen Behörde berücksichtige, das Eigentumsrecht im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeiten einzuschränken (Schiedshof, Nr. 41/95, 6. Juni 1995). Allein die Tatsache, daß die Behörde im allgemeinen Interesse dem Eigentumsrecht Einschränkungen auferlege, habe nicht zur Folge, daß sie zur Entschädigung verpflichtet sei (Schiedshof, Nr. 40/95, 6. Juni 1995; Nr. 56/95, 12. Juli 1995). *A fortiori* könne in einer Beschränkung des Eigentumsrechts, auch im allgemeinen Interesse, bei der eine - dazu noch vollständige - Entschädigung vorgesehen sei, keine Verletzung des Gleichheitsprinzips gesehen werden.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.4.1. Dem Gericht erster Instanz Dendermonde zufolge ergebe sich die Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes durch Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 aus der Tatsache, daß diese Bestimmungen es ermöglichen würden, dem Eigentümer ohne vorherige und gerechte Entschädigung den ungestörten und vollen Genuß seines Eigentums zu versagen. Eine derartige Argumentierung erwachse aus einer unvollständigen Lesart des Gesetzes vom 12. April 1965. Aus Artikel 13 dieses Gesetzes gehe nämlich deutlich hervor, daß der Begünstigte einer gemeinnützigen Dienstbarkeit zur Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Eigentümers des mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder des Inhabers von dinglichen Rechten auf dieses Grundstück verpflichtet sei. Der Begünstigte der Dienstbarkeit sei ebenfalls verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der Dritten durch die Nutzung des Grundstücks zugefügt werde. Diese Entschädigung sei dazu bestimmt, die Einschränkung des Genußrechts auszugleichen. Die Personen, die sich mit einer gemeinnützigen Dienstbarkeit konfrontiert sähen, würden somit nicht anders behandelt als die Eigentümer, deren Grundstück Gegenstand einer Enteignung sei, und die Recht auf eine gerechte und vorherige Entschädigung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung hätten.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sei im Lichte der Feststellung, daß Artikel 13 des Gesetzes nicht die einzige Art und Weise sei, die Eigentümer zu schützen, deren Grundstück mit einer gemeinnützigen Dienstbarkeit belastet sei, noch weniger bewiesen. Artikel 11 des Gesetzes gebe ihnen nämlich die Möglichkeit vorzuschlagen, daß das belastete Grundstück von dem Begünstigten der Dienstbarkeit gekauft werde. Außerdem sei letzterer verpflichtet, unter Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes zur Enteignung des Grundstücks überzugehen, falls keine Übereinstimmung erzielt werden könne. Sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes als auch aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß es sich hierbei tatsächlich um eine Verpflichtung handle. Der Eigentümer eines Grundstücks habe somit die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: (a) entweder entschieße er sich, sein Grundstück zu einem für ihn annehmbaren Preis zu verkaufen, (b) oder es werde keine Übereinstimmung über den Preis erzielt, und er könne die Enteignung verlangen und eine gerechte und vorherige Entschädigung erhalten, (c) oder er wolle sein Grundstück nicht verkaufen und eine Entschädigung erhalten, die dazu bestimmt sei, ihm die Beeinträchtigung seines Genußrechts zu vergüten. Von einer Verletzung der Gleichheit der Bürger angesichts der öffentlichen Lasten könne deshalb keine Rede sein.

A.4.2. Artikel 10 des Gesetzes vom 12. April 1965 erlege den betroffenen Eigentümern keine Enteignung auf, sondern nur eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit. Aus der Begründung einer gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeit oder einer Einschränkung des Eigentumsrechts im allgemeinen Interesse ergebe sich für den Eigentümer des belasteten unbeweglichen Guts kein Recht auf Entschädigung. Das Recht auf Entschädigung, das in dem Fall, auf den sich Artikel 16 der Verfassung beziehe, die Regel sei, stelle die Ausnahme außerhalb des Anwendungsgebiets dieser Bestimmung dar. Dieses ergebe sich aus Artikel 11 des

Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und aus Artikel 544 des Zivilgesetzbuchs. Aus dem Urteil Nr. 50/93 des Hofes gehe hervor, daß der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nur dann verletzt werde, wenn der Gesetzgeber für die gleiche Angelegenheit einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied vorsähe zwischen zwei Kategorien von Personen hinsichtlich der Entschädigung für einen Schaden, der sich aus dem Auferlegen einer gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeit ergebe. Ungeachtet der Interpretation, der man das Gesetz unterziehe, würden die Eigentümer von Grundstücken, die mit einer aufgrund dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeit belastet seien, tatsächlich auf gleiche Art und Weise behandelt.

#### *Schriftsatz der Wallonischen Region*

A.5.1. Die Verweisungsentscheidung stütze sich auf eine falsche Interpretation des Gesetzes vom 12. April 1965. Die beanstandeten Bestimmungen würden es nicht zulassen, dem Eigentümer den vollständigen Genuß seines Eigentums zu entziehen, und der Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder andere Berechtigte würden entschädigt.

Wie auch immer, es müsse an den Grundsatz der Nichtentschädigung der gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeiten erinnert werden (Schiedshof, Nr. 40/95, 6. Juni 1995; Nr. 56/95, 12. Juli 1995).

A.5.2. Der Hof sei nicht befugt, die mögliche direkte Verletzung der Bestimmungen des internationalen Rechts durch innerstaatliche Bestimmungen zu untersuchen. So, wie die präjudizielle Frage formuliert sei, erlaube sie nicht ein Urteil darüber, ob möglicherweise die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 den Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen würden.

Äußerst hilfsweise würden die fraglichen Bestimmungen den betreffenden Artikel nicht verletzen. Die gesetzlichen gemeinnützigen Dienstbarkeiten würden eine Reglementierung der Eigentumsnutzung im Sinne des Absatzes 2 dieser Bestimmung bilden. Es sei deutlich nicht die Rede von einer definitiven und unumkehrbaren Übertragung eines Rechts. Das Gut bleibe verfügbar für alle möglichen Formen des Betriebs, und der Eigentümer werde auf keinen Fall daran gehindert, es zu verkaufen, zu übertragen, zu verschenken oder mit einer Hypothek zu belasten. Es sei nicht die Rede von einem Entzug des Rechts, die Güter zu nutzen, zu vermieten oder zu verkaufen. Die Reglementierung stehe übrigens in völliger Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse. Der Eigentümer verfüge noch immer über das Recht, sein Grundstück zu bebauen oder zu umzäunen, und er könne dafür sogar, auf Kosten des Berechtigten der Dienstbarkeit, das Entfernen der Gastransportanlage verlangen. Die für das Eigentum vorgesehene Nutzung müsse respektiert werden. Der Schaden müsse ersetzt werden. Der Eigentümer verfüge noch stets über sein Recht auf *abusus*. Die einfache Toleranz, zu der der Eigentümer gezwungen werde, werde auf ein Minimum begrenzt.

Auf jeden Fall mache Absatz 2 von Artikel 1 des Zusatzprotokolls die Reglementierung der Eigentumsnutzung von keiner Form der Entschädigung abhängig. Das Gesetz vom 12. April 1965 gehe somit über die Forderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention hinaus.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.6.1. Hinsichtlich der Bemerkungen der Matico AG und der Emmanuel De Landtsheer AG (A.1.1) müsse daran erinnert werden, daß die präjudizielle Frage sich ausschließlich auf die Vereinbarkeit der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezögen. Die Zuständigkeitsfrage habe nichts mit dem Gegenstand der präjudiziellen Frage zu tun und könne die Beantwortung der präjudiziellen Frage nicht beeinflussen. Die Zuständigkeitsfrage müsse nicht untersucht werden.

A.6.2. Jedenfalls finde die Anwendung des Gesetzes vom 12. April 1965 in dieser Angelegenheit ihre Grundlage nicht im königlichen Erlaß vom 15. Juni 1967, sondern in Artikel 32<sup>octies</sup> des Gesetzes vom 26. März 1971. Ganz subsidiär müsse man erwähnen, daß der königliche Erlaß seinen Ursprung in Artikel 2 letzter Absatz des Gesetzes vom 12. April 1965 finde. Es sei dann auch nicht einsehbar, wie die vom Gesetzgeber verliehene Ermächtigung Gegenstand der Kritik sein könne, oder warum sie im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und/oder den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen stehen könne.

*Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Region*

A.7.1. Es stehe den Parteien vor dem verweisenden Richter nicht zu, die Tragweite einer beim Hof anhängigen präjudiziellen Frage zu ändern. Die präjudizielle Frage betreffe ausschließlich die Vereinbarkeit der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.7.2. Es liege beim Hof, in den Erwägungen seiner Urteile seine Interpretation der betreffenden Bestimmungen zu geben, selbst sollte sie von der des verweisenden Richters abweichen, und festzustellen, daß in dieser Interpretation die betreffenden Bestimmungen sich in Übereinstimmung mit der Verfassung befinden. Diese Interpretation könne auch in den Tenor des Urteils aufgenommen werden. In der vorliegenden Angelegenheit gehe der verweisende Richter von einer falschen Interpretation der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 aus. In der richtigen Interpretation würden die betreffenden Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzen.

- B -

B.1. Laut Artikel 32*octies* § 3 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das Dekret der Flämischen Region vom 12. Dezember 1990, sind die in den Artikeln 9 bis einschließlich 16 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen bestimmten Rechte und Verpflichtungen auf die von der « Gewestelijke Investeringsmaatschappij voor Vlaanderen » oder von einer ihrer Tochtergesellschaften gegründete Aktiengesellschaft, die in der Flämischen Region mit bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserreinigung betraut ist, bei der Erfüllung der ihr anvertrauten Aufgaben anwendbar.

B.2. Kraft Artikel 10 des Gesetzes vom 12. April 1965 hat die o.a. Gesellschaft das Recht, für gemeinnützig erklärte Anlagen unter, auf oder über bestimmten Privatgrundstücken zu errichten, diese Anlagen unter den in der Gemeinnützigkeitserklärung festgelegten Bedingungen zu beaufsichtigen und die Arbeiten durchzuführen, die für den Betrieb und den Unterhalt erforderlich sind.

Laut Artikel 11 des o.a. Gesetzes muß die Nutzung, für die die teilweise besetzte Privatdomäne bestimmt ist, respektiert werden und bringt die Besetzung keinerlei Eigentumsentzug mit sich, bildet aber eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit, die jede Handlung untersagt, welche der Anlage oder deren Betrieb schaden kann. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks kann außerdem den Berechtigten der Dienstbarkeit auffordern, das besetzte Grundstück zu kaufen. Wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, dann muß gemäß Artikel 14 zur Enteignung übergegangen werden.

Übrigens bestimmt Artikel 12, daß die Anlagen vom Berechtigten auf seine Kosten verlegt oder, falls nötig, entfernt werden müssen auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder jener Person, die berechtigt ist, hier vorschriftsmäßig Bauarbeiten durchzuführen oder das Grundstück zu umzäunen, wenn sie dieses Recht ausüben wollen. Laut Artikel 13 ist der Berechtigte der gemeinnützigen Dienstbarkeit verpflichtet, dem Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder jenen, die die mit diesem Grundstück verbundenen dinglichen Rechte besitzen, eine Entschädigung zu zahlen.

B.3. Das der o.a. Gesellschaft verliehene Recht, zum allgemeinen Nutzen unter, auf oder über privaten Grundstücken Anlagen zu errichten, beinhaltet eine Beschränkung des Eigentumsrechts der Eigentümer der betreffenden Grundstücke. Es ist jedoch keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung, weil das Eigentum nicht übertragen wird, so daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet war, eine vorherige und gerechte Entschädigung, wie sie durch diese Verfassungsbestimmung auferlegt wird, vorzusehen. Ebenso wenig kann dieses Recht, hinsichtlich des Artikels 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention als ein Eigentumsentzug angesehen werden, aber es muß als eine Regelung « der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » angesehen werden.

B.4. Angesichts der Rechte, die den Eigentümern der belasteten Grundstücke bleiben, der Entschädigung, die sie beanspruchen können, und des Rechts, über das sie verfügen, um in Ermangelung eines Übereinkommens über einen gütlichen Verkauf den Berechtigten der Dienstbarkeit zur Enteignung zu zwingen, kann die beanstandete Maßnahme vernünftigerweise nicht als unverhältnismäßig zu dem vom Dekretgeber angestrebten gemeinnützigen Zweck angesehen werden.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, werden durch die erwähnten Dekrets- und Gesetzesbestimmungen nicht verletzt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen, in Verbindung mit Artikel 32*octies* § 3 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève